

Informationen für unsere Kunden zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Der SiGeKo auf einen Blick

Auf Baustellen mit mehreren Arbeitgebern ist die Koordination von Sicherheit und Gesundheit gesetzlich geregelt. Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)** übernimmt eine übergeordnete, neutrale Koordinationsrolle, um sichere Abläufe zu unterstützen.



Was ist ein SiGeKo?

Der SiGeKo ist eine vom Bauherrn bestellte, fachkundige, unabhängige Person, die bei der Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen mitwirkt, sobald mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig sind:

- Tätig auf Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV)
- Unterstützt Bauherr und Projektbeteiligte bei sicherheitsrelevanten Fragestellungen
- Agiert koordinierend, nicht weisungsbefugt gegenüber Unternehmen

Wann kommt ein SiGeKo zum Einsatz?

Ein SiGeKo ist erforderlich, wenn:

- Mehrere Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig sind
- Arbeiten gleichzeitig oder zeitlich aufeinanderfolgend ausgeführt werden
- Erhöhte Gefährdungen bestehen (z. B. Absturzgefahr, Baugruben, schwere Bauteile)

Wichtig! Nachunternehmer gelten ebenfalls als eigenständige Arbeitgeber.

Aufgaben des SiGeKo

In der Planungsphase

- Mitwirkung bei der Planung sicherer Arbeiten, die im späteren Verlauf der Einrichtung stattfinden werden
- Erstellung bzw. Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)
- Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Wechselwirkungen zwischen Gewerken

In der Ausführungsphase

- Koordination der Schutzmaßnahmen zwischen den beteiligten Unternehmen
- Baustellenbegehungen aus Koordinationssicht und Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben
- Frühzeitige Ansprache sicherheitsrelevanter Schnittstellen und Risiken

Wichtig! Der SiGeKo ersetzt keine Gefährdungsbeurteilung und keine Bauleitung.

Rechtliche Grundlagen

- Baustellenverordnung (BaustellV)
- § 3 BaustellV – Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- RAB 30 / 31 / 32 – Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

Bedeutung

Der Einsatz eines SiGeKo unterstützt eine strukturierte und sichere Zusammenarbeit. Für Sie als Rahmenvertragspartner bedeutet das:

- Klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner
- Frühzeitige Abstimmung sicherheitsrelevanter Themen
- Reduzierte Schnittstellen- und Koordinationsrisiken
- Rechtssichere Projektabwicklung für alle Beteiligten

Ziel ist keine zusätzliche Kontrolle, sondern eine reibungslose und transparente Zusammenarbeit.

Kontakt



Björn Sörensen
HSEQ-Manager
Teamleiter
01515 8482618
b.soerensen@att-sicherheit.de



Clemens Sass
Vertrieb

01516 4610524
vertrieb@att-sicherheit.de



ATT GmbH
Plan 19B
25813 Husum
01575 1651405
www.att-sicherheit.de

Informationen für unsere Kunden zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Der SiGeKo auf einen Blick

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 1. April 2023¹

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Baustellenbedingungen			Pflichten nach Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II) ²	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	SiGePlan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) ³	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja

Hinweis: Das Tätigwerden von Beschäftigten von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/1/VO>

Die Tabelle zeigt die erforderlichen Pflichten nach Baustellenverordnung in der ab 1. April 2023 mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 1) geltenden Fassung. Die ursprüngliche Fassung dieser Tabelle, die in mehreren Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) enthalten ist, spiegelt die Rechtslage vor dem 1. April 2023 wider. Nach § 6a (neu) BaustellV obliegt es dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), die RAB - und damit auch die enthaltene Tabelle - an die neue Rechtslage anzupassen. Ohne diesem Anpassungsprozess im ASTA vorgreifen zu wollen, soll die vorliegende Tabelle aber bereits jetzt für die Praxis Hinweise zur neuen Rechtslage ab dem 1. April 2023 geben.

² Nummer 10 Anhang II BaustellV (geändert): Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

³ § 2 Abs. 4 BaustellV (neu): Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Stand: März 2023